



BESCHLUSSVORLAGE

VORL.NR. 146/22

Federführung:

FB Gesellschaftliche Teilhabe, Soziales und Sport

Sachbearbeitung:

Ramona Klenk

Datum:

22.04.2022

Beratungsfolge	Sitzungsdatum	Sitzungsart
Bildungs- und Sozialausschuss	01.06.2022	ÖFFENTLICH
Gemeinderat	29.06.2022	ÖFFENTLICH

Betreff: Änderung der Satzungen für Anschluss- und Obdachlosenunterkünfte

Bezug SEK: MP6: Zusammenleben von Kulturen und Generationen SZ 03 / OZ 01

Bezug: 209/18, 170/20, 201/20, 071/21

Anlagen: - Satzung über die Benutzung von Anschlussunterkünften der Stadt Ludwigsburg in der Fassung vom 29.06.2022

Beschlussvorschlag:

1. Die Satzung über die Benutzung von Obdachlosenunterkünften der Stadt Ludwigsburg wird getrennt in:
 - Satzung über die Benutzung von Obdachlosenunterkünften der Stadt Ludwigsburg
 - Satzung über die Benutzung von Anschlussunterkünften der Stadt Ludwigsburg
2. Die Satzung über die Benutzung von Anschlussunterkünften der Stadt Ludwigsburg wird gemäß Anlage 1 beschlossen und tritt mit Wirkung zum 01.09.2022 in Kraft.

Sachverhalt/Begründung:

Trennung der Satzungen für Obdachlosen- und Anschlussunterkünfte

Bislang gab es eine gemeinschaftliche Satzung für die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte und Anschlussunterkünfte der Stadt Ludwigsburg. Die Verwaltung schlägt vor, die Satzungen künftig zu trennen in

- Satzung über die Benutzung von Obdachlosenunterkünften der Stadt Ludwigsburg
- Satzung über die Benutzung von Anschlussunterkünften der Stadt Ludwigsburg

Die örtlichen Gegebenheiten in Obdachlosenunterkünften und Unterkünften für Geflüchtete

Änderung der Satzungen für Anschluss- und Obdachlosenunterkünfte

(Anschlussunterkünfte) weichen häufig voneinander ab. Trotz desselben übergeordneten Ziels, der Vermeidung der Obdachlosigkeit, gibt es zwischen wohnungslosen Personen einerseits und geflüchteten Personen andererseits hinsichtlich der Unterbringung einige Unterscheidungen.

Während die Unterbringung wohnungsloser Personen ausschließlich auf Grundlage der §§ 1, 3 Polizeigesetz (PolG) erfolgt und der Gefahrenabwehr dient, erfolgt die Unterbringung geflüchteter Personen darüber hinaus auch auf Grundlage des Flüchtlingsaufnahmegesetzes (FlüAG), welches eine integrative Zielrichtung verfolgt.

An Obdachlosenunterkünften gibt es keine besonderen gesetzlichen Anforderungen. Es genügt, eine Unterkunft bereitzuhalten, die vorübergehenden Schutz vor den Unbilden des Wetters bietet und Raum für die notwendigsten Lebensbedürfnisse lässt.

Unterkünfte für Geflüchtete hingegen haben auf Grundlage des FlüAG gewisse qualitative Mindeststandards einzuhalten. Beispielsweise haben vorläufige Unterkünfte je Unterbringungsplatz eine durchschnittliche Wohn- und Schlaflfläche von mindestens sieben Quadratmetern bereitzustellen. Außerdem sollen Unterkünfte von ihrer Lage und Beschaffenheit geeignet sein, Geflüchteten die Teilhabe am gesellschaftlichen Leben zu ermöglichen. Dementsprechend gibt es in Gemeinschaftsunterkünften Angebotsräume und Spielplätze. Darüber hinaus findet bei geflüchteten Personen eine sehr enge soziale Betreuung durch das Integrationsmanagement statt. Ziel ist es, Geflüchteten möglichst ab Beginn der Unterbringung Lebensbedingungen zu gewährleisten, die eine Integration in die Gesellschaft erleichtern.

Während die Unterbringung der Obdachlosen innerhalb der Stadt Ludwigsburg beim Fachbereich Sicherheit und Ordnung verankert ist, ist die Anschlussunterbringung aufgrund der integrativen Zielrichtung beim Fachbereich Gesellschaftliche Teilhabe, Soziales und Sport angegliedert.

Vor dem Hintergrund der unterschiedlichen Anforderungen an Unterkünfte für die jeweilige Benutzergruppe, empfiehlt die Stadt Ludwigsburg, die Satzungen künftig getrennt voneinander festzulegen. Hierdurch wird auch der Verwaltungsaufwand bei etwaigen Änderungen der jeweiligen Satzung reduziert.

Neufassung der Satzung über die Benutzung von Anschlussunterkünften der Stadt Ludwigsburg

Folgende Anpassungen werden aufgrund der Neufassung der Satzung vorgenommen:

1. Begrifflichkeiten, Anwendungsbereich, Inkrafttreten
2. Benutzungsgebühren für Kinder
3. Selbstzahler-Regelung
4. Zusammenfassung: Neuer Wortlaut des § 15 Abs. 2 (Gebühren und Gebührenhöhe)

1. Begrifflichkeiten, Anwendungsbereich, Inkrafttreten

Die Begriffe Obdachlosenunterkunft bzw. Obdachlosenunterkünfte werden jeweils durch Anschlussunterkunft bzw. Anschlussunterkünfte ersetzt. Dies betrifft die §§ 1, 4, 14 und 15.

§ 1 Abs. 2 Rechtsform / Anwendungsbereich wird wie folgt angepasst:

Anschlussunterkünfte sind die Unterkünfte, welche die Stadt Ludwigsburg im Rahmen ihrer Verpflichtung zur Unterbringung von Personen mit Flüchtlingsstatus oder ihnen gleichgestellten Personen bereitgestellt hat und weiter vorhält.

§ 18 Inkrafttreten lautet fortan:

Diese Änderung tritt zum 01.09.2022 in Kraft.

2. Benutzungsgebühren für Kinder

Die letzte Kalkulation der Gebühren für Anschlussunterkünfte fand im Jahr 2021 statt, wobei eine monatliche Benutzungsgebühr von 500,00 € Person ermittelt wurde (vgl. Vorlage Nr. 071/21).

Es handelt sich hierbei um die durchschnittlich tatsächlich anfallenden Kosten pro Person und Monat, unabhängig vom Alter.

Im Jahr 2018 wurden reduzierte Benutzungsgebühren für Kinder eingeführt, um Familien finanziell zu entlasten (vgl. Vorlage Nr. 209/18).

Erfahrungsgemäß stehen die meisten in der Anschlussunterbringung lebenden Familien nach wie vor im Leistungsbezug. Lediglich 3 von 94 Familien (3%) entrichten die monatlichen Benutzungsgebühren selbst. Die Gebühren werden weitgehend vom zuständigen Leistungsträger entrichtet. Durch die 2018 beschlossenen reduzierten Benutzungsgebühren findet keine Entlastung der Familien, sondern eine Entlastung der Leistungsträger zulasten des städtischen Haushaltes statt.

Derzeit betragen die monatlich zu entrichtenden Benutzungsgebühren in Anschlussunterkünften:

Alter	Gebühr pro Person und Monat (warm)	Anteil der durchschnittlich tatsächlich anfallenden Kosten (500,00 €)
Volljährig (ab 18 Jahre)	500,00 €	100 %
Kinder 1-17 Jahre	250,00 €	50 %
Kinder 0-1 Jahre	0,00 €	0 %

In der kommunalen Anschlussunterbringung leben aktuell insgesamt 310 Kinder.

Durch die geringeren Gebührensätze für Kinder ergeben sich jährliche Mindereinnahmen in Höhe von rund einer Million Euro.

Alter	Anzahl Kinder	Monatliche Mindereinnahmen je Person	Monatliche Mindereinnahmen gesamt	Jährliche Mindereinnahmen gesamt
1-17 Jahre	301	250,00 €	75.250,00 €	903.000,00 €
0-1 Jahre	9	500,00 €	4.500,00 €	54.000,00 €
	310		79.750,00 €	957.000,00 €

Vor diesem Hintergrund schlägt die Verwaltung vor, die monatlichen Nutzungsgebühren für alle, auch für Kinder, an die durchschnittlich tatsächlich anfallenden Kosten in Höhe von **500,00 €** anzupassen.

3. Anpassung der Selbstzahler-Regelung

Um jene Familien, welche die Nutzungsgebühren selbst entrichten, tatsächlich zu entlasten, gibt es die sogenannte „Selbstzahler-Regelung“: Gebührenschuldern, die keinen Anspruch auf Leistungen zur Existenzsicherung haben, wird auf Antrag eine Gebührenermäßigung gewährt.

Die Gebührenermäßigung für volljährige Personen umfasst 40 %, wodurch die monatlich reduzierte Benutzungsgebühr je erwachsener Person **300,00 €** beträgt. Die Verwaltung schlägt vor, die

Gebührenermäßigung für Kinder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres auf 70 % festzulegen, wodurch die monatlich reduzierte Benutzungsgebühr je Kind **150,00 €** beträgt.

Mit dieser Regelung wird gewährleistet, dass kein Selbstzahler schlechtergestellt wird, als vor Einführung der geringeren Gebührensätze für Kinder.

Beispiel Nutzungsgebühr einer 5-köpfigen Familie:			
	Gebührensatz	Nutzungsgebühren je Person	Nutzungsgebühren gesamt
Bisherige Regelung	Regulär: Einkommen <u>über</u> Einkommensobergrenze	500,00 € je Erwachsener 250,00 € je Kind 1-17 Jahre	1.750,00 €
	Reduziert: Einkommen <u>unter</u> Einkommensobergrenze → Selbstzahler	300,00 € je Erwachsener 150,00 € je Kind	1.050,00 €
Neue Regelung	Regulär: Einkommen <u>über</u> Einkommensobergrenze	500,00 € je Person	2.500,00 €
	Reduziert: Einkommen <u>unter</u> Einkommensobergrenze → Selbstzahler	300,00 € je Erwachsener 150,00 € je Kind	1.050,00 € → keine Schlechterstellung

Die geltenden Netto-Einkommensobergrenzen für Selbstzahler werden darüber hinaus erhöht, um einen größeren Anreiz für die Erwerbstätigkeit zu schaffen.

Da das durchschnittliche Nettoeinkommen von in der Anschlussunterbringung lebenden alleinstehenden Personen 1.000,00 € - 1.400,00 € beträgt, wird die Einkommensobergrenze für alleinstehende auf 1.400,00 € erhöht.

Die Einkommensobergrenzen bei Familien orientieren sich an den durchschnittlichen Regelsätzen der Sozialleistungsträger.

Hat eine 5-köpfige Familie beispielsweise ein monatliches Nettoeinkommen von über 4.500,00 €, so bleibt jedem Familienmitglied auch bei Entrichten der regulären Nutzungsgebühr ein monatlicher Betrag von mindestens 400,00 €.

$4.510,00\text{€ (Einkommen > Obergrenze)} - 2.500,00\text{€ (volle Nutzungsgebühr)} = 2.010,00\text{€} \rightarrow 402,00\text{€ / Person}$

Fortan geltende Netto-Einkommensobergrenzen:

Alleinstehende Erwachsene: Obergrenze: 1.400,00 € (bisher: 1.100,00 €)
 Ehepaare: Obergrenze: 2.100,00 € (bisher: 1.800,00 €)
 Familie, 1 Kind (ab 1 Jahr): Obergrenze: 2.700,00 € (bisher: 2.400,00 €)
 Familie, 2 Kinder (ab 1 Jahr): Obergrenze: 3.600,00 € (bisher: 2.800,00 €)
 Familie \geq 3 Kinder (ab 1 Jahr): Obergrenze: 4.500,00 € (bisher: 3.200,00 €)

Durch eine Kombination der Selbstzahler-Regelung sowie der vollen Gebührensätze für Kinder entstehen keine Härtefälle bei Familien und die jährlichen Mindereinnahmen reduzieren sich.

4. Zusammenfassung: Neuer Wortlaut des § 15 Abs. 2 (Gebühren und Gebührenhöhe)

Die Benutzungsgebühr in den Anschlussunterkünften beträgt pro Person und Monat (warm): **500,00 €**.

Gebührenscheidern, die keinen Anspruch auf Leistungen zur Existenzsicherung nach dem SGB II, SGB
 Änderung der Satzungen für Anschluss- und Obdachlosenunterkünfte

XII oder AsylbLG haben, wird auf Antrag für die Dauer von maximal zwölf Monaten eine Gebührenermäßigung gewährt.

	Erwachsene	Kinder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres
Gebührenreduzierung um	40 %	70 %
Ermäßigte Gebühr pro Person und Monat (warm)	300,00 €	150,00 €

Zur Gewährung der reduzierten Gebühr muss der Gebührenschuldner durch die Vorlage geeigneter Unterlagen (z. B. Verdienstbescheinigungen, Rentenbescheid, Ablehnungsbescheid des Sozialleistungsträgers) die Unabhängigkeit von laufenden Leistungen zur Existenzsicherung nach dem SGB II, SGB XII oder AsylbLG nachweisen. Die Gebührenreduzierung wird durch Bescheid für jeweils maximal zwölf Monate festgesetzt und kann auf Antrag verlängert werden.

Die Gebührenreduzierung richtet sich an Geringverdiener. Folgende Personen zählen im Sinne dieser Regelung als Geringverdiener:

Personen, die vollkommen unabhängig von staatlichen Leistungen sind und deren monatliches Nettoeinkommen eine konkret festgelegte Obergrenze nicht übersteigt. Unabhängigkeit von staatlichen Leistungen beinhaltet auch, dass die Antragstellenden keine aufstockenden Leistungen vom Staat erhalten.

Für den Anspruch auf Gebührenreduzierung gelten folgende Netto-Einkommensobergrenzen:

Alleinstehende Erwachsene:	Obergrenze: 1.400,00 €
Ehepaare:	Obergrenze: 2.100,00 €
Familie, 1 Kind (ab 1 Jahr):	Obergrenze: 2.700,00 €
Familie, 2 Kinder (ab 1 Jahr):	Obergrenze: 3.600,00 €
Familie ≥ 3 Kinder (ab 1 Jahr):	Obergrenze: 4.500,00 €

Unterschriften:

Ramona Klenk

Raphael Dahler

Finanzielle Auswirkungen?				
<input checked="" type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein	Gesamtkosten Maßnahme/Projekt: - 957.000,00 EUR p. A.		
Ebene: Haushaltsplan				
Teilhaushalt 57_4		Produktgruppe 314007		
ErgHH: Ertragssart		öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte (Benutzungsgebühren)		
Deckung		<input checked="" type="checkbox"/> Ja		
		<input type="checkbox"/> Nein, Deckung durch		
Ebene: Kontierung (intern)				
Konsumtiv			Investiv	
Kostenstelle	Kostenart	Auftrag	Sachkonto	Auftrag
57425000	33210000			

Klimatische Auswirkung (THG-Emissionen)?				
<input type="checkbox"/> KlimaCheck hat bereits stattgefunden in Vorl.Nr.				
<input type="checkbox"/> --	<input type="checkbox"/> -	<input checked="" type="checkbox"/> 0	<input type="checkbox"/> +	<input type="checkbox"/> ++
Stark negative Klimawirkung	Negative Klimawirkung	Keine oder geringe Klimawirkung	Positive Klimawirkung	Stark positive Klimawirkung
Begründung:				
Alternativvorschlag (nur bei stark negativer Klimawirkung auszufüllen):				

Verteiler:

DI, DII, DIII, DIV, 65, 48, 33, 32



LUDWIGSBURG

NOTIZEN